tingent derart bemessen ist, daß – insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse – keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. IX nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen ein Zollkontingent in Höhe von 100 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. gewährt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1969

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Jean REY

---

# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 5. März 1969

## über die Gewährung eines Zollkontingents für getrocknete Pflaumen (Tarifnr. 08.12 C) an die Bundesrepublik Deutschland

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(69/98/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verbalnote vom 9. Mai 1968, mit der die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1969 die Gewährung eines Zollkontingents von 6 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 v.H. für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs – die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist – beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat getrocknete Pflaumen vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 5 v.H. eingeführt; der Ausgangszollsatz des deutschen Zolltarifs am 1. Januar 1957 betrug 8 v.H.; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 16 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

*(in Tonnen)*

| | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 | 1966 | 1967 | 1968 (9 Monate) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamteinfuhren | 7 801 | 7 189 | 8 954 | 5 711 | 5 910 | 7 726 | 6 189 | 5 601 | 4 549 |
| Aus dritten Ländern | 7 643 | 6 934 | 8 748 | 5 563 | 5 511 | 7 479 | 5 769 | 5 119 | 4 292 |
| davon: | | | | | | | | | |
| USA | 1 652 | 1 458 | 3 572 | 1 477 | 1 742 | 2 956 | 2 134 | 1 554 | 605 |
| Jugoslavien | 2 374 | 3 213 | 2 719 | 1 599 | 1 390 | 1 118 | 527 | 603 | 614 |
| Bulgarien | 1 135 | 430 | 1 060 | 425 | 656 | 80 | 446 | 1 058 | 533 |
| Griechenland | — | — | 9 | — | — | — | — | 10 | 1 |
| Aus EWG-Ländern | 158 | 247 | 206 | 148 | 399 | 247 | 420 | 482 | 257 |
| davon: | | | | | | | | | |
| Frankreich | 12 | 52 | 106 | 3 | 304 | 10 | 147 | 218 | 74 |
| Italien | 105 | 168 | 100 | 145 | 93 | 235 | 269 | 264 | 182 |

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Verbraucher mit getrockneten Pflaumen zu möglichst stabilen Verbraucherpreisen aufrechtzuerhalten. Er macht geltend, daß getrocknete Pflaumen ein Nahrungsmittel sind, für das insbesondere seitens der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten eine Nachfrage besteht. Ein hoher Zollsatz könnte nicht nur höhere Verbrauchspreise, sondern auch verringerte Absatzmöglichkeiten zur Folge haben.

Die Gemeinschaftsproduktion ist, obgleich die Erzeugung in Frankreich und in Italien steigt, noch sehr weit davon entfernt, eine ausreichende Versorgung des deutschen Marktes zu gewährleisten, da in diesen Erzeuger-Mitgliedstaaten selbst ein großer Bedarf an getrockneten Pflaumen besteht. Mit Rücksicht auf diese Lage sind von den nicht antragstellenden Mitgliedstaaten keine Einwendungen gemacht worden.

Es muß daher festgestellt werden, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat im Jahre 1969 Nachteile ergeben, die für dieses Jahr die Gewährung eines Zollkontingents und somit eine Ausnahme von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Ausnahme wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist zu beachten, daß der Bedarf der Bundesrepublik Deutschland, der – da eine eigene Erzeugung fehlt und Ausfuhren nicht stattfinden – den Gesamteinfuhren entspricht, sich nach gewissen Schwankungen in den Jahren 1963 bis 1965 nunmehr zu stabilisieren scheint. Der deutsche Gesamtbedarf für 1969 läßt sich unter Berücksichtigung der Stabilisierungstendenz und der Zahlen für die ersten neun Monate des Jahres 1968 auf rund 6 000 Tonnen schätzen; die Möglichkeiten einer Versorgung Deutschlands aus der Gemeinschaft bestehen nur in Frankreich und Italien. Nach den Ziffern der Vorjahre wird Italien nach Deutschland nur etwa 300 Tonnen getrocknete Pflaumen ausführen können. Hinsichtlich der Ausfuhrmöglichkeiten Frankreichs sind zwei Erwägungen zu berücksichtigen:

— die französische Regierung schätzt sie auf Grund einer ausnahmsweise guten Ernte in diesem Jahre auf 2 000 bis 2 500 Tonnen; diese Schätzung ist jedoch auf Grund der Zahlen über die bisher nach Deutschland ausgeführten Mengen nur schwerlich annehmbar;

— überdies lassen sich auf Grund einer Extrapolation der deutschen Einfuhren aus Frankreich während der ersten neun Monate von 1968 diese

Einfuhren für das Jahr 1968 auf 98,6 Tonnen veranschlagen. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich abschätzen, daß Frankreich höchstens 700 Tonnen getrocknete Pflaumen nach Deutschland ausführen kann, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einfuhren im letzten Vierteljahr im allgemeinen höher sind als die der vorangegangenen Vierteljahre und diese Tendenz angesichts der besonders guten französischen Ernte nur verstärkt wird.

Somit würde ein durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckender Bedarf von etwa 5 000 Tonnen verbleiben. Diese Zahl scheint somit als Kontingentsmenge angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Tarifunion im Jahre 1968 bereits verwirklicht wurde. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß der antragstellende Mitgliedstaat eine Angleichung von 60 v.H. der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs durchführt. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz daher auf 11,6 v.H. festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der oben dargelegten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter oder der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 11,6 v.H. gewährt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1969

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Jean REY

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 11. März 1969**

**zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts**

(69/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 (3), mit der das in vorgenanntem Artikel vorgesehene Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts erstellt wurde, sowie auf die Entscheidungen der Kommission vom 28. März 1963 (4), 15. Januar 1965 (5), 4. März 1966 (6) und 14. Februar 1968 (7), mit denen dieses Verzeichnis ergänzt wurde,

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(4) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.
(5) ABl. Nr. 23 vom 10. 2. 1965, S. 398/65.
(6) ABl. Nr. 46 vom 17. 3. 1966, S. 631/66.
(7) ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1968, S. 7.